

# RS OGH 1983/12/14 1Ob748/83, 7Ob277/98f, 3Ob313/01b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1983

## Norm

ABGB §1295 IIa3

ABGB §1295 IIIf7f

ABGB §1299 G

ABGB §1302 B

## Rechtssatz

Zu den vertraglichen Nebenpflichten eines Bauführers gehört es, den Bauherrn, wenn dieser von seinen Nachbarn wegen an ihren Häusern aufgetretener Schäden in Anspruch genommen wird, darüber aufzuklären, ob die behaupteten Schäden durch seine Bauführung entstanden sein können. Veranlaßte oder bestärkte der Bauführer den Bauherrn durch eine wahrheitswidrige Erklärung zur Verfechtung eines ihm nachteiligen Prozeßstandpunktes, haftet der Bauführer für den durch sein Verschulden entstandenen Aufwand an Verzugszinsen und Verfahrenskosten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 748/83

Entscheidungstext OGH 14.12.1983 1 Ob 748/83

Veröff: SZ 56/185

- 7 Ob 277/98f

Entscheidungstext OGH 28.05.1999 7 Ob 277/98f

Vgl auch

- 3 Ob 313/01b

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 313/01b

Vgl auch; nur: Veranlaßte oder bestärkte der Bauführer den Bauherrn zur Verfechtung eines ihm nachteiligen Prozeßstandpunktes, haftet der Bauführer für den durch sein Verschulden entstandenen Aufwand an Verfahrenskosten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0022968

## Dokumentnummer

JJR\_19831214\_OGH0002\_0010OB00748\_8300000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)